

ALLGEIER

Allgeier SE, München

Wertpapier-Kennnummer: A2GS63

ISIN: DE000A2GS633

Ordentliche Hauptversammlung der Allgeier SE am 27. Juni 2025 in München

Erläuterungen gemäß § 121 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 AktG zu den Rechten der Aktionäre gemäß Art. 56 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG, §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127 und 131 Abs. 1 AktG

Die Einberufung der Hauptversammlung der Allgeier SE enthält bereits Angaben zu den Rechten der Aktionäre nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127 und 131 Abs. 1 AktG. Die nachfolgenden Angaben dienen einer weiteren Erläuterung dieser Rechte.

I. Ergänzungsanträge zur Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit gemäß Art. 56 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG, § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals (5%) oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Dieses Quorum ist gemäß Art. 56 Satz 3 SE-VO in Verbindung mit § 50 Abs. 2 SEAG für Ergänzungsverlangen der Aktionäre einer Europäischen Gesellschaft (SE) erforderlich. § 50 Abs. 2 SEAG entspricht dabei inhaltlich der Regelung des § 122 Abs. 2 AktG. Da der anteilige Betrag von EUR 500.000,00 im Fall der Allgeier SE niedriger ist als der zwanzigste Teil des Grundkapitals, genügt für ein Tagesordnungsergänzungsverlangen das Erreichen des anteiligen Betrags von EUR 500.000,00. Dieser Betrag entspricht 500.000 Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von jeweils EUR 1,00. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten. Das Verlangen ist schriftlich (§ 126 BGB) an den Vorstand der Allgeier SE zu richten und muss der Ge-

sellschaft spätestens 30 Tage vor der Hauptversammlung, also spätestens bis zum Ablauf des **27. Mai 2025 (24:00 Uhr, MESZ)** zugehen. Bitte richten Sie entsprechende Verlangen an folgende Adresse:

Allgeier SE
Vorstand
z.Hd. Herrn Sebastian Hohenester
Montgelasstraße 14
81679 München

Bekannt zu machende Ergänzungsverlangen werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht wurden – unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.allgeier.com/de/investor-relations/hauptversammlung> bekannt gemacht und den Aktionären mitgeteilt.

II. Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Abs. 1 und 127 AktG

Aktionäre der Gesellschaft können Gegenanträge gegen Vorschläge des Vorstands und/oder des Aufsichtsrats zu bestimmten Punkten der Tagesordnung übersenden. Die Gegenanträge müssen begründet werden. Daneben haben Aktionäre die Möglichkeit, Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern der Gesellschaft zu machen. Die Wahlvorschläge müssen nicht begründet werden. Gegenanträge (nebst Begründung) und Wahlvorschläge und sonstige Anfragen von Aktionären zur Hauptversammlung sind ausschließlich an die nachstehende Adresse zu richten. Anderweitig adressierte Gegenanträge oder Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

Allgeier SE
z.Hd. Herrn Sebastian Hohenester
Montgelasstraße 14
81679 München
E-Mail: hv@allgeier.com

Wir werden alle nach § 126 AktG und § 127 AktG zugänglich zu machenden, bis spätestens zum Ablauf des **12. Juni 2025 (24:00 Uhr, MESZ)** unter vorstehender Adresse eingegangenen Gegenanträge und Wahlvorschläge den anderen Aktionären im Internet unter <https://www.allgeier.com/de/investor-relations/hauptversammlung>, einschließlich des Namens des Aktionärs und der bei Gegenanträgen erforderlichen Begründung zugänglich machen. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls dort zugänglich gemacht.

Die Aktionäre werden gebeten, mit Stellung des Gegenantrags oder Wahlvorschlags zugleich auch die Aktionärs-eigenschaft – etwa durch Eintragung im Aktienregister oder eine Bescheinigung des depotführenden Kreditinstituts – nachzuweisen.

Die Gesellschaft kann von einer Zugänglichmachung eines Gegenantrags und seiner Begründung sowie eines Wahlvorschlags absehen, wenn einer der Ausschlussstatbestände des § 126 Abs. 2 AktG vorliegt. Die Ausschlussstatbestände im Sinne des § 126 Abs. 2 AktG betreffen gesetzes- und satzungswidrige sowie rechtsmissbräuchliche Gegenanträge und gelten sinngemäß auch für Wahlvorschläge (§ 127 Satz 1 AktG). Wahlvorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder des Abschlussprüfers werden gemäß § 127 Satz 3 AktG zudem nur zugänglich gemacht, wenn sie nach § 124 Abs. 3 Satz 4 AktG den Namen, den ausgeübten Beruf und den Wohnort der jeweils vorgeschlagenen Person enthalten. Wahlvorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern müssen außerdem nach § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG die zusätzlichen Angaben zu deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten enthalten.

III. Auskunftsrecht der Aktionäre gemäß § 131 Abs. 1 AktG

In der Hauptversammlung kann jeder Aktionär oder Aktionärsvertreter vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft, die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen sowie die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen verlangen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist und kein Auskunftsverweigerungsrecht besteht.

Soweit die Gesellschaft gemäß § 131 Abs. 3 AktG zur Auskunftsverweigerung berechtigt wäre, werden Fragen nicht beantwortet. Die Auskunft darf gemäß § 131 Abs. 3 AktG insbesondere, nicht abschließend verweigert werden,

- soweit die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen (§ 131 Abs. 3 Nr. 1 AktG);
- soweit sie sich auf steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern bezieht (§ 131 Abs. 3 Nr. 2 AktG);
- über den Unterschied zwischen dem Wert, mit dem Gegenstände in der Jahresbilanz angesetzt worden sind, und einem höheren Wert dieser Gegenstände, es sei denn, dass die Hauptversammlung den Jahresabschluss feststellt (§ 131 Abs. 3 Nr. 3 AktG);
- über die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, soweit die Angabe dieser Methoden im Anhang ausreicht, um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft im Sinne des § 264 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs zu vermitteln; dies gilt nicht, wenn die Hauptversammlung den Jahresabschluss feststellt (§ 131 Abs. 3 Nr. 4 AktG);
- soweit sich der Vorstand durch die Erteilung der Auskunft strafbar machen würde (§ 131 Abs. 3 Nr. 5 AktG)
- soweit bei einem Kreditinstitut, einem Finanzdienstleistungsinstitut oder einem Wertpapierinstitut Angaben über angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie vorgenommene Verrechnungen im Jahresabschluss, Lagebericht,

Konzernabschluss oder Konzernlagebericht nicht gemacht zu werden brauchen;
oder

- soweit die Auskunft auf der Internetseite der Gesellschaft über mindestens sieben Tage vor Beginn und in der Hauptversammlung durchgängig zugänglich ist.

Darüber hinaus ist der Versammlungsleiter zu verschiedenen Leitungs- und Ordnungsmaßnahmen in der Hauptversammlung berechtigt. Hierzu gehört auch die zeitliche angemessene Beschränkung des Frage- und Rederechts nach § 131 Abs. 2 Satz 2 AktG in Verbindung mit Ziffer 22.2 der Satzung der Allgeier SE

* * * * *

München, im Mai
Allgeier SE
- der Vorstand -